

Mitteilung des Büros des Staatsrates zur weiteren Intensivierung der Tätigkeit auf dem Gebiet der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten

[Aktenzeichen:] Guo Ban Fa (2010) Nr. 42

An die Volksregierungen aller Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte, an alle Ministerien und Kommissionen des Staatsrates und alle dem Staatsrat direkt unterstehenden Behörden:

Um in praxisbezogener Art und Weise die Tätigkeit auf dem Gebiet der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten zu intensivieren, die Überwachung der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten zu verschärfen, die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten auf ein höheres Niveau zu bringen und die Gesundheit des Volkes zu gewährleisten, wird nun mit der bereits erteilten Genehmigung des Staatsrates die folgende diesbezügliche Mitteilung bekanntgegeben:

A. Verschärfte Maßnahmen in Bezug auf die Herstellungserlaubnis

(a) Verschärfte Verwaltung der Milcherzeugnis-Branche. Alle Provinzen (Autonome Gebiete, regierungsunmittelbaren Städte) müssen mit großer Sorgfalt die Industriepolitik für die Milcherzeugnis-Branche umsetzen, strenge Prüfungen und Genehmigungen zu den Neubau- und Umbauprojekten (Erweiterungsprojekten) in der Milcherzeugnis-Branche durchführen, besonders die Größe der Firmengründungen, die dazugehörigen Milchquellen-Standorte, die Angemessenheit der Lage bzw. der Verteilung und die unabdingbaren Voraussetzungen bezüglich der Kapitalgeber prüfen, um völlig unnötige Investitionen und überflüssige Baumaßnahmen zu vermeiden; Projekte, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht genehmigt werden. Für die bereits fertiggestellten Projekte der Milcherzeugnis-Branche müssen vor Ende des Jahres 2010 die erneute Prüfung und Bereinigung organisiert und abgeschlossen werden. Die Herstellungserlaubnisse der Betriebe, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht die für die Branche geltenden Voraussetzungen der Genehmigung erfüllt haben, werden von den für Qualitätskontrolle und Inspektion zuständigen Behörden gemäß dem Gesetz widerrufen.

(b) Verschärfte Maßnahmen in Bezug auf die Herstellungserlaubnis: Gemäß dem Grundsatz der strengen Verwaltung werden die Bedingungen für die Prüfung der Herstellungserlaubnis für Milcherzeugnisse weiter verschärft. Es ist untersagt, durch Auftragsfertigung, Vergabe von Unteraufträgen oder durch die Anmietung von

Betrieben, die Milcherzeugnisse herstellen, sich der Überwachung zu entziehen. Zudem ist es untersagt, Milchpulver wiederzugewinnen und damit wieder Milchpulver herzustellen. Gemäß dem Gesetz wurde die Herstellungsweise, bei der Milchpulver umverpackt wird, streng beschränkt. Die Staatliche Hauptverwaltung für Qualitätskontrolle, Inspektion und Quarantäne (AQSIQ) der Volksrepublik China wird vor Ende Oktober 2010 die Prüfungsrichtlinien für die Erlaubnis zur Milchpulver-Herstellung in geänderter Fassung fertigstellen. Für neu errichtete Betriebe, die Milcherzeugnisse herstellen, müssen die auf Provinzebene stehenden, für Qualitätskontrolle und Inspektion zuständigen Behörden strenge Prüfungen durchführen. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird ausnahmslos keine Herstellungserlaubnis erteilt; Für Betriebe, die bereits die Herstellungserlaubnis erhalten haben, muss vor Ende Februar 2011 gemäß der geänderten Fassung der Bedingungen für die Prüfung der Herstellungserlaubnis eine erneute Prüfung durchgeführt werden. Bei den Betrieben, die den Voraussetzungen nicht entsprechen, werden die Einstellung der Produktion und des Vertriebs sowie die Nachbesserung innerhalb einer vorgegebenen Frist angeordnet; Falls die Nachbesserung mangelhaft war, so wird die entsprechende Herstellungserlaubnis gemäß dem Gesetz widerrufen oder für ungültig erklärt, zudem ist dieser Vorgang in einer Liste zu veröffentlichen; Bei Betrieben, deren Herstellungserlaubnis widerrufen oder für ungültig erklärt wurden, muss die lokale Regierung Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise den Widerruf der Betriebserlaubnis, das Einziehen von steuerlich relevanten Quittungen, der Abbau der Anlagen und Einrichtungen, um zu verhindern, dass ein Betrieb illegal die Produktion aufnimmt.

(c) Verstärkung der Verwaltung der Erlaubnisse für den Transport und den Einkauf von Roh- und Frischmilch. Die für die Viehhaltung und das Veterinärwesen zuständigen Behörden müssen die Verwaltung der Erlaubnisse für die Stationen, die Roh- und Frischmilch einkaufen, und für die Transportfahrzeuge verstärken sowie die entsprechenden Qualifikationen und Voraussetzungen strikt prüfen. Es ist untersagt, eine Erlaubnis an Firmen, Institutionen und Einzelpersonen auszustellen, die keine bei der Industrie- und Handelsverwaltung registrierten Milcherzeugnis-Hersteller, Milchviehbetriebe oder professionelle Produktionsgenossenschaften von Milchbauern sind; Es sind Anreize zu schaffen, um den standardisierten Aufbau von Stationen, die Roh- und Frischmilch einkaufen, durch Fusionen und Neuordnungen voranzutreiben. Für Stationen, die Roh- und Frischmilch einkaufen und deren Schließung bereits angeordnet wurde, sind Maßnahmen wie die Versiegelung und die Demontage von Anlagen und Einrichtungen zu ergreifen, um zu verhindern, dass diese Stationen insgeheim weiterhin Milch einkaufen. Die Information über die Schließung dieser Stationen sind rechtzeitig an die auf derselben Ebene stehenden Qualitätskontrollbehörden sowie an die Milchviehbetriebe und die

Milcherzeugnis-Hersteller innerhalb des zuständigen Gebiets zu melden.

(d) Verstärkung der Verwaltung der Erlaubnisse für das Inverkehrbringen von Milcherzeugnissen. Die Behörden der Industrie- und Handelsverwaltung müssen das System der Erlaubnisse für das Inverkehrbringen von Milcherzeugnissen feiner ausgestalten und optimieren sowie die Anforderungen an die Qualifikation der Firmen und Institutionen, die in dem Bereich der Milcherzeugnisse wirtschaftlich tätig sind, klarstellen; Milcherzeugnisse werden als eine Produktart, die eine Kategorie in der Erlaubnis für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln darstellt, aufgeführt und werden gesondert geprüft, der in der Betriebserlaubnis registrierte Geschäftsbereich richtet sich streng nach den Kategorien der Erlaubnis; Falls der Verkauf von Milcherzeugnissen, die die vorläufigen administrativen Grenzwerte von Melamin überschreiten, festgestellt wird, so wird in allen Fällen gemäß dem Gesetz die Betriebserlaubnis widerrufen. Wer illegal ohne die Erlaubnis für das Inverkehrbringen eine wirtschaftliche Tätigkeit in dem Bereich der Milcherzeugnisse verfolgt, wird gemäß dem Gesetz bestraft.

(e) Verschärfte Verwaltung der Herstellung und des Inverkehrbringens von Melamin. Das Ministerium für Industrie und Informationstechnologie (MIIT) muss möglichst schnell gemeinsam mit der Staatlichen Hauptverwaltung für Industrie und Handel (SAIC) Vorschriften für die Verwaltung der Herstellung und des Inverkehrbringens von Melamin erlassen, in Bezug auf die Melamin-Hersteller das System der Benutzerregistrierung für Verkäufe aus dem Werk, das System der Zusagen und Verpflichtungen sowie das System der laufenden Verkaufsaufzeichnungen weiter optimieren und umsetzen. Ferner muss das Ministerium für Industrie und Informationstechnologie (MIIT) gemeinsam mit der Staatlichen Hauptverwaltung für Industrie und Handel (SAIC) für den gesamten Prozess des Inverkehrbringens – vom Melamin-Großhändler bis zum Melamin-Einzelhändler – ein System zur Registrierung der echten Namen bei den Verkäufen aufbauen, um zu verhindern, dass Melamin-Produkte und deren Abfälle in Betriebe, die Lebensmittel oder Futtermittel herstellen oder verarbeiten, gelangen.

B. Verstärkung der Kontrolle, Analyse, Überwachung und Evaluierung

(a) Verstärkung der Kontrolle bei Roh- und Frischmilch, Milchpulver-Rohmaterial und Milchviehfutter Die für die Viehhaltung und das Veterinärwesen zuständigen Behörden müssen schwerpunktmäßig bei den nicht von den Betrieben selbst errichteten Stationen, die Roh- und Frischmilch einkaufen, und bei den Transportfahrzeugen für Roh- und Frischmilch die Häufigkeit der Stichprobenkontrollen von Roh- und Frischmilch erhöhen und den Umfang derartiger

Kontrollen erweitern. Zudem müssen diese Behörden die Überwachung und die Stichprobenkontrollen bei dem Milchviehfutter der Futtermittelverarbeitenden Betriebe und der Milchviehbetriebe verstärken. Die Lebensmittelverarbeitenden Betriebe müssen für jede Charge von eingekaufter Roh- und Frischmilch und von eingekauftem Milchpulver-Rohmaterial eine Kontrolle bzw. Analyse auf Melamin durchführen und strikt das System zur Einforderung von Bescheinigungen und von Quittungen umsetzen. Die lokalen Qualitätskontrollbehörden müssen die Überwachung und Stichprobenkontrollen bei der von den Betrieben eingekauften Roh- und Frischmilch und bei dem von den Betrieben eingekauften Milchpulver-Rohmaterial verstärken. Der Anteil der Stichprobenkontrollen darf nicht unter 15% aller Chargen liegen.

(b) Verstärkung der Kontrolle der Schritte der Auslieferung und des Inverkehrbringens der Milchprodukte. Die Milcherzeugnis-Betriebe müssen für jede Charge von Produkten, die aus dem Werk ausgeliefert wird, eine Kontrolle bzw. Analyse auf Melamin etc. durchführen. Die lokalen Qualitätskontrollbehörden müssen bei den Produkten, die von den Betrieben aus dem Werk ausgeliefert werden, wöchentlich Stichprobenkontrollen durchführen. Die Behörden für Industrie- und Handelsverwaltung und die Behörden für die Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung aller Standorte müssen den Umfang der Stichprobenkontrollen zur Qualität und Sicherheit von Milchzeugnissen und milchhaltigen Lebensmitteln, die in Verkehr gebracht wurden und im Gastronomie- und Servicebereich verwendet werden, erweitern und die Häufigkeit derartiger Stichprobenkontrollen erhöhen.

(c) Die Risikoüberwachung und -evaluierung ist in praxisbezogener Art und Weise sorgfältig durchzuführen. Das Gesundheitsministerium muss gemeinsam mit den entsprechenden Behörden die Überwachungsmaßnahmen verstärken, die Überwachungspunkte für die Überwachung des Lebensmittelsicherheitsrisikos in angemessener Weise anordnen und schwerpunktmäßig die Häufigkeit der Überwachung der in Milchprodukten enthaltenen gesundheitsschädlichen Substanzen wie Melamin erhöhen; Die entsprechenden Behörden müssen rechtzeitig an das Gesundheitsministerium die Informationen aus den Stichprobenkontrollen und der Überwachung melden, und das Gesundheitsministerium muss rechtzeitig in zusammenfassender Weise die Informationen zu den dazugehörigen Krankheiten und die Informationen aus den Stichprobenkontrollen und der Überwachung auswerten. Sobald in einem Milchprodukt andere möglicherweise gesundheitsschädliche Substanzen festgestellt worden sind, so ist umgehend eine Risikoevaluierung zu organisieren und eine wissenschaftlich fundierte Warnung bekanntzugeben; Alle entsprechenden Behörden müssen wirksame Maßnahmen ergreifen, möglichst früh

die potentiellen Gefahren ausschließen und die Umwandlung in ein systemisches Risiko verhindern.

(d) Die Effizienz der Kontrollen bzw. Analysen ist in praxisbezogener Weise zu steigern. Die lokalen Regierungen verschiedener Ebenen müssen gemäß den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten einheitlich die Ressourcen für die Kontrollen bzw. Analysen steuern und einteilen, die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und die gegenseitige Übermittlung von Informationen fördern. Ferner müssen die lokalen Regierungen verschiedener Ebenen ihre Kräfte bündeln und die Überwachung, Kontrollen bzw. Analysen der im Fokus stehenden Schritte, Firmen und Produkte sorgfältig durchführen. Die verschiedenen Stichprobenkontrollen werden nach dem Zufallsprinzip durchgeführt und dürfen nicht im Voraus den Betrieben mitgeteilt werden. Insbesondere sind die Kontrollen bei mittleren und kleinen Betrieben zu verstärken. Das System der an einem anderen Ort durchzuführenden Stichprobenkontrolle bezüglich der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten im vorliegenden Gesamtsystem ist von den Landwirtschafts- und Qualitätskontrollbehörden aufzubauen und zu optimieren. Die diesbezüglichen Normen sind kontinuierlich zu optimieren, die Analyse- und Messverfahren sind zu optimieren. Die Technologie des Schnellnachweises von nicht verzehrbaren Substanzen wie Melamin ist noch schneller voranzutreiben. Die Qualität und Effizienz der Kontrollen bzw. Analysen ist zu steigern.

C. Die Optimierung des Rückverfolgungssystems für Milchprodukte

(a) Ein einwandfreies Abfragesystem für die Verifizierung von Bescheinigungen und Quittungen ist aufzubauen. Die Qualitätskontrollbehörden, die Handelsbehörden und die Behörden für die Industrie- und Handelsverwaltung müssen den Aufbau einer landesweit einheitlichen Datenbank für Informationen zu Firmen und Institutionen, die Milcherzeugnisse herstellen oder auf dem Gebiet der Milcherzeugnisse wirtschaftlich tätig sind, beschleunigen. Diese Behörden sammeln entsprechende Informationen, einschließlich der Angaben zum Kontoinhaber und zur Kontonummer, und bieten ab Juni 2011 für entsprechende Firmen und Institutionen, die Lieferungen von Milcherzeugnissen erhalten, einen Abfrageservice zur Verifizierung von Bescheinigungen und Quittungen an. Die entsprechenden Kontrollbehörden müssen in den Kontrollberichten die Art und Weise der Abfragen angeben und den Firmen und Institutionen, die entsprechende Lieferungen erhalten, einen Abfrageservice anbieten.

(b) Das System der Wareneingangsprüfung ist zu optimieren. Die Landwirtschafts-, Handelsbehörden, die Behörden für die Industrie- und

Handelsverwaltung, die Qualitätskontrollbehörden, die Behörden für Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung müssen die konkreten Anforderungen an die Aufzeichnungen zur Herstellung von Milchprodukten und zur wirtschaftlichen Tätigkeit in dem Bereich der Milchprodukte sowie die Anforderungen an die Wareneingangsprüfung weiter verfeinern. Diese Behörden müssen bei allen Schritten für einen reibungslosen Übergang zwischen den Schnittstellen sorgen und die Rückverfolgbarkeit der Aufzeichnungen verbessern. Wenn Firmen bzw. Institutionen, die Lebensmittel herstellen oder im Lebensmittelbereich wirtschaftlich tätig sind, Milcherzeugnisse einkaufen, so müssen sie die Angaben zum Hersteller der verkauften Milcherzeugnisse, zu der im Zusammenhang mit den verkauften Milcherzeugnissen wirtschaftlich tätigen Firma bzw. Institution, die entsprechenden Kontroll- bzw. Analysenberichte und die diesbezüglichen Quittungen prüfen und verifizieren. Produkte, deren Echtheit nicht verifiziert werden können, dürfen nicht eingekauft werden. Es ist sicherzustellen, dass die Herkunft der eingekauften Produkte in Ordnung ist und dass die entsprechenden Kanäle zuverlässig sind; Falls die Unterstützung der Qualitätskontrollbehörden, der Behörden der Industrie- und Handelsverwaltung und der entsprechenden Kontroll- und Analyseneinrichtungen benötigt wird, um die Qualifikation bzw. Zulassung der Lieferanten und die Bescheinigung über den einwandfreien Zustand der Produkte zu bestätigen, so müssen die entsprechenden Behörden und Einrichtungen bei der Bereitstellung der erforderlichen Informationen ihre Unterstützung anbieten. Falls gefälschte Quittungen und Bescheinigungen festgestellt werden, so muss die Firma bzw. Institution, die Lebensmittel herstellt oder im Lebensmittelbereich wirtschaftlich tätig ist, dies umgehend an die entsprechende lokale Überwachungsbehörde melden. Stellt die Überwachungsbehörde fest, dass die Firma bzw. Institution, die Milchprodukte herstellt oder im Bereich der Milchprodukte wirtschaftlich tätig ist, nicht vorschriftsgemäß Aufzeichnungen führt und somit keine genaue Rückverfolgung der Herkunft der Produkte ermöglicht, oder dass diese Firma bzw. Institution nicht die Echtheit der Produkte verifiziert und diese direkt einkauft, so wird in schwerwiegenden Fällen die Einstellung der Produktion oder die Einstellung der Geschäftstätigkeit gemäß dem Gesetz angeordnet oder sogar die Betriebslaubnis widerrufen.

(c) Ein elektronisches System zur Rückverfolgung von Informationen ist aufzubauen. Die AQSIO, die Staatliche Hauptverwaltung für Industrie und Handel, das Landwirtschaftsministerium, das Handelsministerium, die Verwaltung für die Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung müssen mit den entsprechenden Behörden gemeinsam möglichst schnell Möglichkeiten erforschen und ausarbeiten, um ein elektronisches System zur Rückverfolgung von Informationen – mit Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver und Milchpulver-Rohmaterial als Testpunkte

bzw. -produkte – einzuführen. Damit ist eine wirksame Überwachung des gesamten Prozesses – von der Milchquelle über den Einkauf, die Herstellung, die Auslieferung aus dem Werk, den Transport bis zum Verkauf – zu realisieren und sicherzustellen, dass die Echtheit der Produkte in jedem Schritt schnell identifiziert werden kann. Vor Ende 2011 ist der Aufbau des elektronischen Systems zur Rückverfolgung von Informationen für Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver und für Milchpulver-Rohmaterial sowie die Festlegung von entsprechenden Normen und gesetzlichen Regelungen abzuschließen. In der Milcherzeugnis-Branche ist das elektronische System zur Rückverfolgung von Informationen schrittweise einzuführen.

D. Verstärkung der Überwachung von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver

(a) Die Prüfung des Systems der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (des HACCP-Systems) ist zu verstärken. Gemäß den einschlägigen Regelungen der "Verwaltungsvorschriften zur Überwachung der Qualität und der Sicherheit von Milchprodukten" müssen die Qualitätskontrollbehörden eine umfangreiche Kontrolle und Prüfung zur Feststellung, ob und inwiefern die Hersteller von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver das System der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (das HACCP-System) eingeführt bzw. umgesetzt haben, durchführen. Bei Betrieben, die die Anforderungen nicht erfüllen, ist umgehend die Einstellung der Betriebstätigkeit anzuordnen und eine Frist zur Nachbesserung zu setzen. Falls nach der Nachbesserung die Anforderungen immer noch nicht erfüllt werden, so wird gemäß dem Gesetz die Herstellungserlaubnis widerrufen, und dies wird in den wichtigen lokalen Medien bekanntgegeben.

(b) Das Überwachungssystem mit den in den Betrieben niedergelassenen Kontrolleuren ist strikt umzusetzen. Alle Regierungen auf der Städte- und Kreisebene müssen die Überwachungsbehörden anweisen, Mitarbeiter zu den innerhalb des zuständigen Gebiets ansässigen Herstellern von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver zu entsenden, die sich in den Betrieben niederlassen und dort die Überwachung durchführen. Diese Mitarbeiter überwachen die Betriebe und leiten sie dazu an, dass die Betriebe ihre eigenen Pflichten in Bezug auf die Qualität und Sicherheit wahrnehmen. Insbesondere sind die Betriebe in der Hinsicht zu überwachen, dass sie jede Charge des eingelieferten Rohmaterials und jede Charge des ausgelieferten Produkts kontrollieren, um die Qualität und Sicherheit von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver zu gewährleisten. Die in diesem Zusammenhang stehenden Behörden wie die AQSIG muss die Überwachung und die entsprechende Anleitung verstärken, um sicherzustellen, dass das

Überwachungssystem mit den in den Betrieben niedergelassenen Kontrolleuren seine Wirkung entfaltet.

(c) Die Überwachung der Schritte des Inverkehrbringens ist zu verstärken. Die Behörden der Industrie- und Handelsverwaltung der verschiedenen Standorte müssen die Überwachung und Kontrolle der Firmen bzw. Institutionen, die im Bereich von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver wirtschaftlich tätig sind, verstärken. Der Schwerpunkt der Überwachung und Kontrolle liegt bei den Großhandelsunternehmen für Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver sowie den großen und mittelgroßen Supermärkten. Hierfür sind die Verantwortlichen der Überwachung klar zu benennen und wöchentliche Stichprobenkontrollen durchzuführen; Für kleine Supermärkte, Lebensmittel- und Drogeriegeschäfte sowie Einzelhändler sind häufige Stichprobenkontrollen durchzuführen. Die Qualitätskontrollbehörden müssen eine Liste aller Hersteller von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver und der Produkte im Internet veröffentlichen und rechtzeitig die entsprechenden Angaben aktualisieren; Die Behörden der Industrie- und Handelsverwaltung müssen dafür sorgen, dass alle Firmen bzw. Institutionen, die im Bereich von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver wirtschaftlich tätig sind, strikt gemäß der Hersteller- und Produktliste Waren angeliefert bekommen. Für Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver, welches nicht in der Liste aufgeführt ist, ist umgehend eine Kontrolle durchzuführen und eine Verbraucherwarnung herauszugeben. Zudem ist die Herkunft zu ermitteln, und diese Handlungen sind gemäß dem Gesetz zu sanktionieren.

E. Verschärfung der Bekämpfung und Sanktionierung der illegalen Herstellung von Milchprodukten und der illegalen wirtschaftlichen Tätigkeit im Bereich der Milchprodukte

(a) Die "Nester der illegalen Betreiber", die illegal Milchprodukte herstellen oder im Bereich der Milchprodukte wirtschaftlich tätig sind, sind vollständig auszuheben. Unter der einheitlichen Leitung der Provinzregierungen müssen die verschiedenen Städte und Kreise die von der Regierung zugeteilten Verantwortlichen klar benennen und unter ihrer Führung die entsprechenden Behörden koordinieren, um von Grund auf die "Nester der illegalen Betreiber", die illegal Milchprodukte herstellen oder im Bereich der Milchprodukte wirtschaftlich tätig sind, und die "Nester der illegalen Betreiber", die illegal Melamin und entsprechende Mixturen herstellen und verkaufen, und auch die "Nester der illegalen Betreiber", die das Überschreiten der vorläufigen administrativen Grenzwerte bei Melamin verschleiern haben, vollständig auszuheben; Die Haltung und Einstellung, unter Hochdruck die

Probleme zu bekämpfen, ist beizubehalten. In den Schwerpunktgebieten – wie dem ländlichen Raum, dem Übergangsbereich zwischen ländlichem und städtischem Raum, den zeitweilig genutzten Gebäuden in den Städten, den vermieteten Lagerräumen und Gebäuden – sind häufige Kontrollen durchzuführen, um rechtzeitig die verschiedenen "Nester der illegalen Betreiber" zu finden und auszuheben. Falls in dem zuständigen Gebiet "Nester der illegalen Betreiber" auftreten und diese nicht rechtzeitig ausgehoben wurden, oder falls immer noch Milchpulver festgestellt wird, bei dem das Überschreiten der vorläufigen administrativen Melamin-Grenzwerte verschleiert wurde und welches nicht herausgegeben bzw. vernichtet wurde, sondern neu in die Lebensmittelherstellung, in den Handel und zu den Verbrauchern gelangt ist, so sind die Verantwortlichen der lokalen Regierungen und der entsprechenden Behörden strikt zur Rechenschaft zu ziehen.

(b) Die Ermittlungen und Untersuchungen bei allen Fällen sind zu verstärken. Falls die Firmen bzw. Institutionen, die Lebensmittel herstellen oder im Lebensmittelbereich wirtschaftlich tätig sind, und die Einrichtungen für die Untersuchung und Analyse von Lebensmitteln nicht verzehrbare Substanzen wie Melamin etc. in Milchprodukten oder milchhaltigen Produkten nachgewiesen haben, so ist dies umgehend an die Überwachungsbehörde zu melden, die Überwachungsbehörde muss rechtzeitig die Herkunft ermitteln; Falls nachgewiesen wird, dass der Melamingehalt die vorläufigen administrativen Grenzwerte überschreitet, so müssen die entsprechenden Überwachungsbehörden dies umgehend an die lokale Regierung melden sowie an die lokale Behörde für öffentliche Sicherheit und den entsprechenden Behörden berichten. Die Behörden für öffentliche Sicherheit müssen rechtzeitig involviert werden. Bei Verdacht auf einen Straftatbestand ist der Fall sofort aufzunehmen und die Untersuchungen sind durchzuführen; Bei provinzüberschreitenden Fällen muss das Ministerium für öffentliche Sicherheit den Fall zur Fahndung ausschreiben und überwachen. Die lokalen Regierungen müssen die einheitliche Führung verstärken, und die Verantwortlichen aus der Regierung koordinieren die Ermittlungen und Untersuchungen bei den Fällen, um sicherzustellen, dass der Übergang der Tätigkeit zwischen den verschiedenen Behörden reibungslos abläuft und dass die Ermittlungen und Untersuchungen rechtzeitig erfolgen und wirkungsvoll sind.

(c) Die Sanktionen sind zu verschärfen. Der Übergang zwischen der administrativen Gesetzesdurchführung und der Strafgerichtsbarkeit ist zu verbessern, die strafrechtliche Sanktionierung des Straftatbestands der rechtswidrigen Herstellung von Milchprodukten oder der rechtswidrigen wirtschaftlichen Tätigkeit im Bereich der Milchprodukte ist zu verstärken. Die Landwirtschaftsbehörden, die Behörden der Industrie- und Handelsverwaltung, die Qualitätskontrollbehörden und die

Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachungsbehörden müssen möglichst schnell die entsprechenden Regelungen studieren und ausarbeiten, um bei den verantwortlichen Firmen, Institutionen und Mitarbeitern, die rechtswidrig Milchprodukte herstellen oder in dem Bereich der Milchprodukte rechtswidrig wirtschaftlich tätig sind, eine schwerwiegende administrative Sanktionierung innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens durchzuführen.

(d) Die Wirkung der Überwachung durch die Öffentlichkeit muss voll zur Entfaltung kommen. In allen Regionen und in allen entsprechenden Behörden ist ein optimales System zur Belohnung der lebensmittelsicherheitsrelevanten Enthüllungen und Meldungen aufzubauen. Die Belohnung der Informanten ist in praxisbezogener Art und Weise umzusetzen, und die legitimen Rechte und Interessen der Informanten sind zu schützen. Insbesondere sind die internen Mitarbeiter in den herstellenden oder wirtschaftlich tätigen Firmen bzw. Institutionen dazu zu ermutigen, Enthüllungen zu machen und Anhaltspunkte zu liefern; Eine Mannschaft aus Mitarbeitern, die den Schutz der Lebensmittelsicherheit unterstützen und Informationen übermitteln, ist schrittweise aufzubauen, zudem ist ein Beschwerdenetzwerk für Lebensmittelsicherheit zu etablieren. Die Presse und die Medien sind zu unterstützen, um durch die öffentliche Diskussion eine Überwachungsfunktion auszuüben und um den reibungslosen Informationsaustausch zu ermöglichen. Die in der Presse und in den Medien dargestellten Probleme der Lebensmittelsicherheit sind mit großer Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu studieren und zu bearbeiten. Verbindliche Informationen sind rechtzeitig zu veröffentlichen, zugleich sind die Medien zu einer objektiven und unparteilichen Berichterstattung anzuleiten, um nicht wahrheitsgemäße Spekulationen zu vermeiden.

F. Strenge Wahrnehmung der Pflichten aller Seiten in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten

(a) Die Betriebe müssen in praxisbezogener Art und Weise ihre eigenen Pflichten in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit wahrnehmen. Firmen bzw. Institutionen, die Milchprodukte und milchhaltige Lebensmittel herstellen oder in diesem Bereich wirtschaftlich tätig sind, müssen ihre Systeme zur Kontrolle der Qualität und Sicherheit optimieren, streng die Wareneingangskontrolle vornehmen, Aufzeichnungen zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Tätigkeit führen, die Prüfungen und Analysen durchführen, die Einstellung oder die Aufnahme der Betriebstätigkeit melden, Produkte zurückrufen und das System zur Eigenkontrolle von Qualität und Sicherheit sowie zur Durchführung eigener Korrekturmaßnahmen umsetzen. Diese Firmen bzw. Institutionen müssen über hauptberuflich oder

nebenberuflich tätige Mitarbeiter für das Management der Lebensmittelsicherheit verfügen, für die beschäftigten Mitarbeiter Schulungen zum Thema Qualität und Sicherheit intensivieren und das Bewusstsein, Gesetze einhalten und ehrlich handeln zu müssen, stärken. Die Behörden für Industrie und Informationstechnologie, die Handelsbehörden und sonstige Behörden müssen Maßnahmen erforschen und festlegen, die Anreize für die Disziplin und die Einhaltung der Gesetze schaffen. Diese Behörden müssen aktiv den Aufbau eines Vertrauenssystems bei den Firmen und Institutionen, die Milchprodukte herstellen oder im Bereich der Milchprodukte wirtschaftlich tätig sind, vorantreiben. Die entsprechenden Überwachungsbehörden müssen möglichst schnell für die Firmen und Institutionen, die Milchprodukte herstellen oder im Bereich der Milchprodukte wirtschaftlich tätig sind, ein Register über ihre Vertrauenswürdigkeit führen und rechtzeitig an die Öffentlichkeit eine "schwarze Liste" der rechtswidrig handelnden Betriebe und ihrer gesetzlichen Vertreter bekanntgeben. Die "schwarze Liste" ist zugleich an die für Investitionen, für Ländereien und Ressourcen, für den Bau, für Banken und Aktien zuständigen Behörden zu melden, um für diese Betriebe und Personen die Investitionen, die Landnutzung, Finanzierung und Darlehensgewährung einzuschränken.

(b) Die lokalen Regierungen übernehmen in ihrem Gebiet die Gesamtverantwortung für die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten. Die lokalen Regierungen verschiedener Ebenen müssen ein optimales Verantwortungssystem für die Überwachung der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten aufbauen. Sie müssen die Pflichten und Aufgaben der Verantwortlichen der Regierung und der entsprechenden Regierungsbehörden klar regeln; Die Überwachung der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten gilt als Schwerpunkt bei der Überwachung der Lebensmittelsicherheit, der Einsatz von Personalressourcen und finanziellen Ressourcen ist in praxisbezogener Art und Weise zu steigern. Gemäß dem Gesetz sind die Finanzmittel für die verschiedenen Aufgaben der Überwachung, Kontrollen und Analysen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die Überwachung der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Die Finanzbehörden der Provinzebene müssen ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Finanzierung der den Provinzen unterstehenden, horizontalen Verwaltungsbehörden – wie der Qualitätskontrollbehörden und der Behörden für die Industrie- und Handelsverwaltung – sorgfältig erledigen. Die Regierungen auf der Städte- und Kreisebene müssen das Verantwortungssystem für die Qualität und Sicherheit der Milcherzeugnis-Betriebe, bei dem ein entsprechender Leiter aus der Regierung oder aus den entsprechenden Behörden für ein gesamtes Werk an einem bestimmten Standort zuständig ist, weiter optimieren und umsetzen. Anhand der täglichen Überwachungstätigkeit und der Aufzeichnungen über die Vertrauenswürdigkeit ist die

Liste der in dem jeweiligen Gebiet ansässigen, wichtigen Firmen bzw. Institutionen, die Milchprodukte herstellen oder in dem Bereich der Milchprodukte wirtschaftlich tätig sind, zu erstellen und die entsprechenden Behörden festzulegen, die für diese Firmen bzw. Institutionen die schwerpunktmäßige Überwachung durchführen. Die Liste der Verantwortlichen, die für ein gesamtes Werk an einem bestimmten Standort zuständig sind, der Verantwortlichen für die Aushebung der "Nester der illegalen Betreiber", der in den Betrieben niedergelassenen Überwachungsmitarbeiter und sonstiger Verantwortlichen sind an die übergeordnete Regierung zu melden. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzmittel für die Überwachung, die Kontrollen und Analysen sowie die Maßnahmen zur Überwachung der wichtigen herstellenden und wirtschaftlich tätigen Firmen bzw. Institutionen sind ebenfalls an die übergeordnete Regierung zu melden. Diejenigen, die ihre Aufgaben der Umsetzung und Durchführung nicht mit vollem Einsatz wahrnehmen, werden zur Rechenschaft gezogen.

(c) Die entsprechenden Behörden müssen jeweilige ihre Aufgaben und Pflichten wahrnehmen und eng zusammenarbeiten. Die Landwirtschafts- und Gesundheitsbehörden, die Behörden der Industrie- und Handelsverwaltung, die Qualitätskontrollbehörden und die Behörden für die Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung etc. müssen in praxisbezogener Art und Weise gemäß dem Gesetz ihre Überwachungsaufgaben und -pflichten wahrnehmen. Diese Behörden müssen sich eng miteinander abstimmen und eng zusammenarbeiten. Die Einrichtungen verschiedener Ebenen, die die gesamte Abstimmung und Koordination zur Lebensmittelsicherheit übernehmen, müssen die gesamte Abstimmung und Koordination sowie die Anleitung zur Überwachung und Kontrolle verstärken. Die Entwicklungs- und Reformkommission und das Finanzministerium müssen zusammen mit den entsprechenden Behörden die entsprechende Planung entwickeln und festlegen, um den Aufbau der Kapazitäten für Schnelldiagnostik bei den auf der unteren Ebene stehenden Landwirtschaftsbehörden, Behörden der Industrie- und Handelsverwaltung, Qualitätskontrollbehörden und Behörden für die Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung etc. zu beschleunigen. Die Finanzbehörde der Zentralregierung muss nicht nur die Finanzmittel für die Überwachung der Qualität und Sicherheit der Milchprodukte auf ihrer Ebene sicherstellen, sondern auch weiterhin die jeweiligen Regionen, insbesondere die mittleren und westlichen Gebiete Chinas, verstärkt unterstützen. Die Aufsichtsbehörden müssen die administrative Aufsicht und die Ermittlung der zur Rechenschaft zu ziehenden Personen verstärken. Bei Pflichtverletzungen und Amtsvergehen in der Überwachungstätigkeit werden gemäß dem Gesetz und den disziplinarischen Vorschriften die entsprechenden verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen.

Büro des Staatsrates

16. September 2010